

Die Stadt Thun und das Freigericht unter Bern : die Neugestaltung der Verwaltung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **66 (2004)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verpfändung der Burg Thun an Bern von 1375²⁷ wirkte nachhaltiger als der Pfandverkauf von 1323: Gemäss Pfandvertrag von 1375 musste der Thuner Schultheiss dem Rat von Bern angehören, Bern setzte die eine Hälfte der Thuner Räte ein, der Graf die andere. Bern durfte verpfändete kiburgische Rechte einlösen.²⁸ Dem Grafen aber war für zehn Jahre eine Wiedereinlösung der verpfändeten Burg untersagt, die ihm und seinen Parteilägern für diese Zeit versperrt war, was ihn im Jahr darauf bewog, seine von Thun aus verwaltete Herrschaft Oberhofen an Thuner Bürger abzustossen.²⁹

Der Burgdorferkrieg von 1383/84 und der Sempacherkrieg von 1386 veränderten die politische Landschaft der Region Thun vollends. Bemerkenswert war das unterschiedliche Verhalten der Kiburger Städte Burgdorf und Thun: Im Vorfeld des Burgdorferkriegs sandte Burgdorf 1382 eine Kriegserklärung an Bern, Thun hingegen schwor Bern demonstrativ den Treueid und versagte anderen den Eid, so auch Kiburg.³⁰ Nach dem Krieg konnte Bern 1384 Thun und das Äussere Amt endgültig erwerben. Im Sempacherkrieg erfüllte Bern seine Bündnispflicht gegenüber den Waldstätten: Es zog 1386 ins Oberland gegen die Positionen Österreichs und gegen die Interessen Kiburgs und kiburgischer Dienstleute. Die Stadt Thun kooperierte im Feldzug, das Städtchen Unterseen huldigte Bern und die Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und Balm galten als annektiert kraft Kriegsrecht.³¹ Mit einem Schlag hatten Österreich und Kiburg südlich von Thun alles verloren. Letzte österreichische Pfandschaften an Unterseen, Oberhofen, Unspunnen und Balm gelangten über Kiburger Verwandte 1397 an Bern und die Herrschaften selber an Berner Ratsfamilien.³² Entscheidend war 1388 die Einnahme von Nidau, Verwaltungszentrum und Sitz des Landgrafen, durch Bern und Solothurn im Gefolge des dritten Guglereinfalls ins Seeland. Mit Nidau fiel die Landgrafschaft links der Aare an Bern; im oberen Teil der Grafschaft richtete die Stadt das Landgericht Seftigen ein und stellte die Herrschaften von Strättligen bis Toffen unter dessen Hochgerichtsbarkeit.

2. Die Stadt Thun und das Freigericht unter Bern: Die Neugestaltung der Verwaltung

Nach dem Burgdorferkrieg erwarb die Stadt Bern am 5. April 1384 von den Grafen von Kiburg auf Vermittlung der Eidgenossen zu einem von diesen bestimmten Preis «die festi, burg und stat ze Thuno» mit den «ussron gerichtten und emptren», und zwar «mit gerichtten, twingen, bennen, mit friien gerichtten, stogk und galgen, was hut und hare rueret», für «recht eygen frilich, fridlich, rüewenklich und ewenklich».³³ Was beinhaltete dieser Kauf territorial und was rechtlich?

Stadt Thun: Stadtraum und Burgernziel

Der Thuner Stadtraum wird von 1323 an umschrieben als «die burg und stat von Thune, als si mit muren und mit graben in Losener und in Costentzer bistumen inbegriffen sint».³⁴ Die Lage der gräflichen Burg in der Stadt wird nicht weiter erläutert. So wie sich die Stadt vom späten Mittelalter an darstellte, war sie das Produkt von mehreren Stadterweiterungen, in die archäologische Untersuchungen der letzten zehn Jahre neues Licht gebracht haben.³⁵ Am Anfang stand die präurbane frühmittelalterliche Siedlung zwischen der Aare und der Mauritiuskirche am östlichen Ende des Schlossbergs. Es waren die Zähringer, die Thun um 1200 zum Stützpunkt ausbauten: Am Westende des Schlossbergs entstand der noch heute die Stadt prägende Donjon und anschliessend gegen Osten eine separat ummauerte kleine Burgsiedlung, an die sich zur Aare hinab die Gründungsstadt – die Oberstadt bis zum heutigen Rathausplatz – anschloss. Dazu gehörten vermutlich das Stauwehr und die Mühle sowie der Brückenkopf am linken Aareufer samt Aareübergang (später Sinnebrücke). Unter den Grafen von Kiburg-Dillingen, wohl durch Graf Hartmann V., kam es um 1250 zur ersten Stadterweiterung mit der Unterstadt vom heutigen Rathausplatz an westwärts. Im späten 13. Jahrhundert, vermutlich nach dem Herrschaftsantritt Graf Eberhards von Neu-Kiburg ab 1273, erfolgte die zweite Stadterweiterung mit dem Bälliz am linken Ufer der Aare. Erstmals wird diese «novo suburbio» 1315 erwähnt.³⁶ Die wohl letzte Stadterweiterung bezog im 14. Jahrhundert mit dem Bau einer neuen Ringmauer eine kleine suburbane Siedlung vor dem Osttor in die Stadt ein. 1323 erscheint der ganze städtische Raum mit Mauern umwehrt und am linken Ufer zusätzlich mit einem Stadtgraben geschützt. Ein solcher, ursprünglich nur bei Gefahr mit Wasser gefüllt, war nur auf der Westseite möglich und auch nötig.³⁷ Die Ostseite der Siedlung war durch Burg und Vorburg, die schmale Süd- und Nordseite je mit Mauern und Tortürmen geschützt. Innerhalb der Ringmauern und des Grabens galt Stadtrecht, die ganze Gerichtsbarkeit – niedere, hohe und ab 1358 auch die Blutgerichtsbarkeit³⁸ – lag beim Stadtgericht (Zwölfer oder Rat) unter dem Vorsitz des Grafen oder seines Schultheissen, ab 1375 des von Bern eingesetzten Schultheissen.

Ein zweiter, von Grenzsteinen markierter Rechtsbezirk um die Stadt wird bezeichnet als «inront (der stat) ziln, als ire steine stant, da ire einunge erwindent» oder kurz «in der stat ziln» oder «in der burger ziln».³⁹ Der Bezirk «in den Burgerzielen» entsprach einem über die Stadtmauer hinaus erweiterten Friedkreis zum Schutz städtischer Bedürfnisse und des Marktfriedens, wie ihn Bern und Burgdorf unter der gleichen Bezeichnung kannten.⁴⁰ Das Thuner Burgernziel war klein und umfasste die landwirtschaftlich genutzte Feldflur der Stadtbürger nicht. Es galten ursprünglich auch geringe-

re Gerichtsrechte, bis sie 1366 durch ein gräfliches Privileg angehoben wurden. Ab da unterstand das Burgernziel dem Stadtrecht und Stadtgericht.⁴¹ Dieses tagte regelmässig beim Freienhof im Vorschopf («fürschopf») unter der vorderen Laube oder auch auf der Laube selbst.⁴² Nach 1400 wurde es in das neue Richthaus, Vorläuferbau des Rathauses, verlegt.

Das Freigericht ersetzt das Äusseres Amt

Ein dritter Rechtskreis um die Stadt Thun und das Burgernziel war zur Zeit der Grafen von Kiburg ein kiburgisches Amt («officium»), Äusseres Amt oder auch Katterlisamt⁴³ genannt nach dem um 1323 wirkenden kiburgischen Amtmann (Pfleger) Werner Katterli oder Kätterli. Unter Kiburg waren es somit zwei voneinander getrennte Verwaltungsbezirke – «Stadt Thun» unter dem Schultheissen und «Äusseres Amt» unter einem eigenen Amtmann. Bern legte die zwei Verwaltungseinheiten zu einer einzigen, dem Amt Thun, zusammen und unterstellte beide dem Thuner Schultheissen mit Amtssitz in der Burg. Damit entfiel die Bezeichnung «Äusseres Amt». Die bernische Verwaltung griff für den Landbezirk auf die Gerichtsstruktur und die Terminologie der Landgrafschaft Burgund zurück: nämlich auf das Landgericht («lantgericht») als Blutgericht, an dessen Versammlungsort in Steffisburg auch der Landtag zusammenkam⁴⁴, und auf das Freigericht («fryg gericht»), selten auch als Freiamt («in dem friien ampt») bezeichnet. Bis 1471 hiess dieses Gericht «Freigericht an der Lauenen» oder «Freigericht vor der Stadt Thun» («in unserem fryen gericht vor der stat Thun»), ab 1471 nur noch «Freigericht».⁴⁵ Die Gerichtsstätte lag vor der Stadt Thun an der Lauenen («Louwinen»), ursprünglich vielleicht unmittelbar vor dem Lauitor, bevor das Burgernziel als Pufferzone zwischen Stadtmauern und Freigericht trat (vgl. Karte 2).

Die Angaben zum Umfang des Äusseren Amtes in kiburgischer Zeit sind vage: Dazu gehörten Hochwälder, darunter Grüsisberg und Heimberg (halb), bei einer nördlichen Begrenzung durch die Wälder von Röthenbach, die Kapferen (Gemeinde Eriz) und die Honegg (Grenzgrat zum Emmental).⁴⁶ Unter Bern begann sich der Umfang zu konkretisieren: Zum Freigericht gehörten Steffisburg, Sigriswil und die anderen, «so in demselben fryen gericht gesessen sint». Das waren die Bergleute («berglüt»), die Bewohner der höher gelegenen Höfe und Weiler des Kirchspiels Sigriswil wie Ringoldswil, Tschingel und Schwanden, Meiersmaad und Reust.⁴⁷ Bei Wald- und Landkäufen und bei Zwisten um die Weide- und Waldnutzung wurden erstmals Grenzen und Grenzabschnitte beschrieben – 1347 der Umfang der Gemeinde Sigriswil, 1356 Sigriswils Grenze zu Goldiwil, Homberg und Teufenthal, 1463 der Umfang des Dorfes Merligen sowie 1408, 1437 und 1449 jener der Dorfgemeinde Steffisburg.⁴⁸

*Wem Gericht und Galgen gehören, dem gehört die Herrschaft:
Die Rolle der Gerichtsbarkeit*

Der in den 1460er-Jahren ausgebrochene Streit zwischen der Stadt Thun und den Angehörigen des Freigerichts erhellt die damalige Gerichtskultur:⁴⁹ Gerichtssitzungen fanden im Mittelalter unter freiem Himmel statt, oft im Schutz von Bäumen oder Kirchhofmauern, auf Plätzen, an Strassenkreuzen oder auf Brücken. In den Städten suchte man früh nach einem Dach über dem Kopf: In Thun war die gedeckte Gerichtsstätte bis nach 1400 der Vorschopf unter der Laube des Freienhofs, danach die Stube im Richthaus. Das Freigericht dagegen verfügte offiziell nur über den offenen Gerichtsplatz an der Lauenen. 1466 wird indes aktenkundig, dass Thun den Angehörigen des Freigerichts «von alterher» Gastrecht in seiner Gerichtsstube gab. Als die Stadt 1466 vom Freigericht eine Gegenleistung – die Zuführung von Holz wohl zur Beheizung der Stube – verlangte, lehnte dieses ab und wollte ein eigenes Richthaus («hus») bauen. Einen Hausbau knapp vor ihrer Stadt wünschten nun aber die Thuner nicht. Ein Berner Ratsentscheid legte den Streit 1471 bei: Das Freigericht wurde in zwei Bezirke aufgeteilt, die Gerichtsstätte an der Lauenen aufgehoben und neue Gerichtsstätten in Steffisburg und Sigriswil geschaffen, gleichzeitig liess der Berner Rat die verschiedenen Rechtskreise und deren Zuständigkeit kodifizieren.⁵⁰

Was stand hinter diesem Ratsentscheid und der Rechtskodifikation von 1471? Es ging in der Tat um weit mehr als um die Schlichtung des Streits zwischen der Stadt Thun und den Leuten im obrigkeitlichen Freigericht: Der Rat von Bern sah die Gelegenheit gekommen, bei diesem Anlass den bernischen Herrschaftsbereich gegen die Hoheitsansprüche der Stadt Thun klar und schriftlich sowie – so dachte man wohl – ein für allemal abzugrenzen. Daher ging Bern mit sonst wenig bekannter Systematik die einzelnen möglichen Streitpunkte an und definierte die Ansprüche der Stadt Bern beziehungsweise der Stadt Thun auf alle Formen der Gerichtsbarkeit. Wenige Jahre später folgten Präzisierungen hinsichtlich der geistlichen und der Seegerichtsbarkeit. In einer Zeit, als Gewaltentrennung noch unbekannt war, kam der Gerichtsherrschaft neben der Militärherrschaft bei der Durchsetzung von Herrschaft allgemein und von Landesherrschaft im Besonderen die wichtigste Rolle zu. Gerichtsherrschaft war das Rückgrat jeder Landesverwaltung: Indem sie dem Geschädigten Recht sprach und den Schädiger zum Schadenersatz zwingen und über ihn Strafe verhängen konnte, verhalf sie dem Land zu Ruhe und Ordnung.

Bern behielt sich in der Stadt und im Freigericht die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit vor – den Stock (Halseisenstock oder Schandpfahl) und den Galgen. Die oberste Gerichtsgewalt richtete über Kapitaldelikte, das heisst Verbrechen gegen Eigentum (Diebstahl, Raub), Leib und Leben (Mord, Tot-

schlag, Notzucht), die mit dem Tod, sowie schwere Strafdelikte (Ehrverletzung, Brandstiftung und andere), die mit dem Tod oder mit hohen Bussen bestraft wurden. Nicht zuletzt waren mit der hohen Gerichtsbarkeit auch Regalien (Jagd, Fundgut, Nachlass der Hingerichteten) und Einkünfte (unter anderem Bussen) verbunden. Stock und Galgen waren die sichtbarsten Zeichen der Herrschaft. Wem der Galgen gehörte, dem stand die Herrschaft über ein bestimmtes Territorium zu. Verbunden mit der obersten Gerichtsgewalt war denn auch das Recht, den Landtag, die ordentliche Versammlung der volljährigen männlichen Bevölkerung, einzuberufen. Auf dem Versammlungsplatz in Steffisburg kamen der Landtag und auch das Landgericht zusammen. Wichtig war auch die Nieder- und Frevelgerichtsbarkeit mit der Ziviljustiz, die sich Thun (Stadtgericht) und Bern (Freigericht) teilten. Das Niedergericht entschied die geringeren Delikte des Alltags, die mit Geld zu büssen waren, die Ziviljustiz amtierte bei Klagen um Güterbesitz und Geldschuld.

Die Gerichtskreise Stadt Thun, Freigericht und Thunersee um 1471

Stadtbezirk und Burgernziel: Die ganze Gerichtsbarkeit (niedere, hohe und Blutgericht) wird vom Schultheissen und der Stadt Thun gemeinsam ausgeübt. Die hohen Gerichte gehören jedoch Bern allein und zum Schloss Thun. Ausgenommen ist die Thuner Geistlichkeit, die der Gerichtsbarkeit des Dekans untersteht.¹ Es gilt städtisches Pfandrecht.²

Freigericht und Landgericht: Die ganze Gerichtsbarkeit (niedere, hohe und Blutgericht) wird vom Schultheissen und den Angehörigen des Freigerichts gemeinsam ausgeübt; der Gerichtsbezirk des Freigerichts (und des Landgerichts) reicht bis an die Grenzen des Burgernziels; das Freigericht ist somit auch für Fälle auf den Thuner Fluren und Allmenden ausserhalb des Burgernziels zuständig. Die hohen Gerichte gehören Bern allein und zum Schloss Thun. Es gilt das Pfandrecht des Freigerichts. Eine geplante neue Gerichtsstätte sollte ausserhalb des Thuner Burgernziels liegen.³ Der Versammlungsort des Landtags befindet sich in Steffisburg;⁴ die Richtstätte (Galgen) muss in dessen Nähe sein.

Thunersee: Die Stadt Thun kümmert sich um die Verwaltung des Sees (Vereidigung der Fischer, deren Fischabgabe an den Thuner Markt), der Schultheiss von Thun hat die Aufsicht über den See. Die Gerichtsbarkeit über den See üben der Schultheiss und die Stadt Thun gemeinsam aus, die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen, die auf Schiffen begangen werden, dagegen der Schultheiss allein.⁵

¹ RQ Thun, Nr. 97 (1511).

² RQ Thun, Nr. 250b (1473); Nr. 104 (1526).

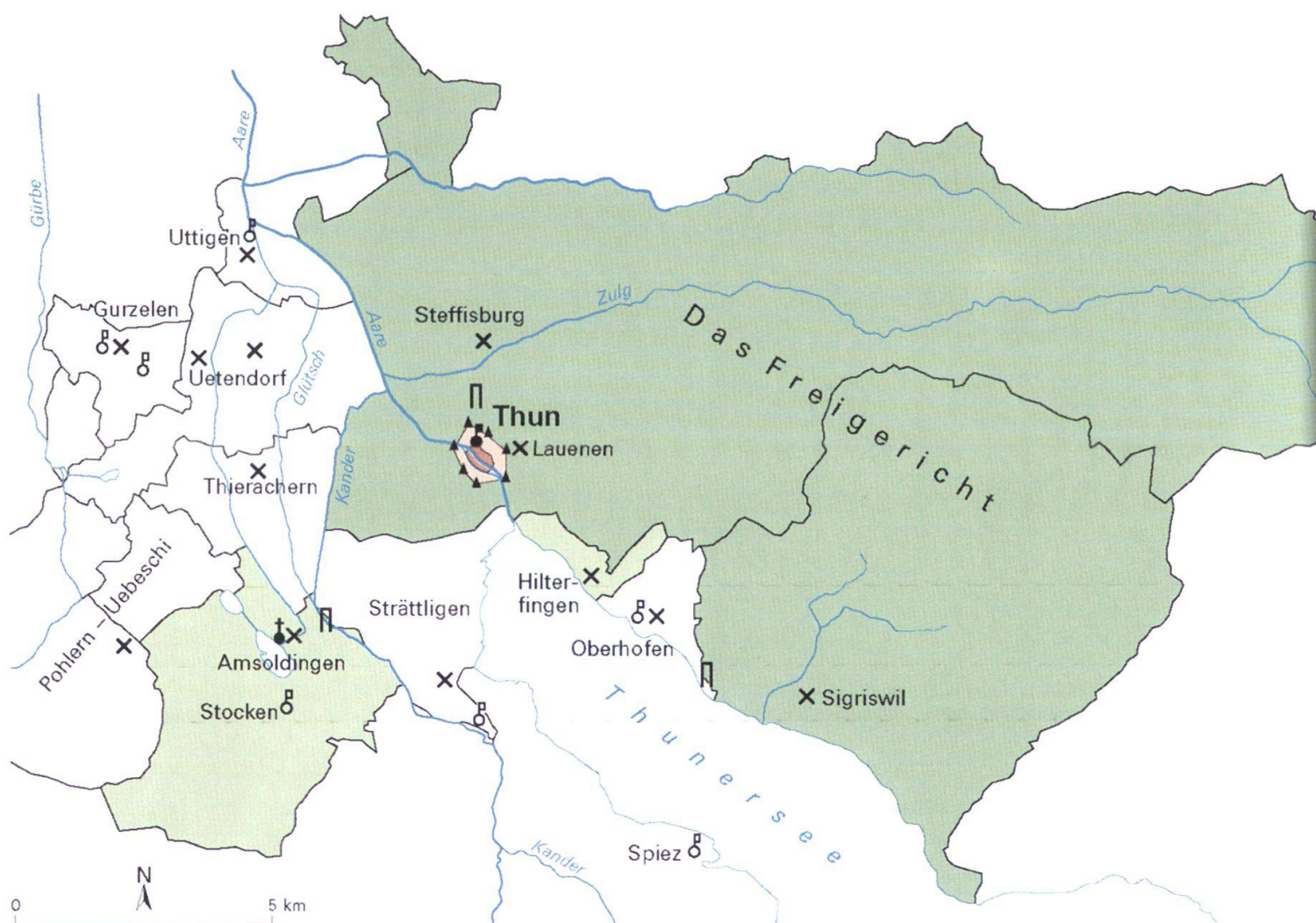
³ RQ Thun, Nr. 250, Bemerkung 2 (1471).

⁴ Öffnung von 1394 (RQ Thun, Nr. 236).

⁵ RQ Thun, Nr. 88 (1498); Nr. 252 (1478); Nr. 254, Ziffer 11 (1485); Nr. 261 (1504); Nr. 92 (1504); Nr. 271, Ziffer 8 (1531).

Der bernische Rat hatte 1471 aber noch weitere grundsätzliche Entscheide zu treffen: Er sah sich im Freigericht angesichts einer wachsenden Bevölkerung zur Neuorganisation des Gerichts- und Landtagswesens gezwungen. Bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts war das Äussere Amt (Katterlisamt) zum Emmental hin noch weitgehend Urwald, in das sich aber zunehmend Siedler wagten, die in den gräflichen Hochwäldern rodeten. 1338 gibt es Hinweise auf Rodungen «von alterher». Ab den 1340er-Jahren erscheinen Rodungsbezirke und Höfe namentlich: 1344 die Kapferen und das Eriz, 1347 die Höfe Buchholz, Egg, Tüel(egg), Horn (Hornegg, Hornen) und Schöriz sowie die Alpen Zettenalp und Justistal. Das Äussere Amt begann sich langsam zu bevölkern. Doch die neuen Siedlungsplätze lagen weit ab, da 1356 selbst näher gelegene wie Goldiwil, Homberg und Teuffenthal in Richtung der schon erschlossenen Dörfer Ausschau nach mehr Weideland hielten.⁵¹ Wie aber liessen sich die weit entfernten Dorf-, Wald- und Bergleute des ausgedehnten Landstrichs als Untertanen erfassen? Für die meisten Bergleute war der Gerichtsplatz «an der Lauenen» zu weit entfernt. Näher und besser erreichbar waren dagegen Steffisburg und Sigriswil, wohin die Freigerichter ohnehin kirchgenössig waren. Bern löste das Standortproblem mit der Zweiteilung des Freigerichts. Damit wurden die Kirchgemeinden auch zu Gerichtsstandorten. Gerichtstermine waren Montag (Steffisburg) und Donnerstag (Sigriswil), der Samstag war dem Stadtgericht vorbehalten. Der Schultheiss von Thun hatte in beiden Gerichten einen Statthalter als Vorsitzenden einzusetzen. Was für ein Jahr auf Zusehen gelten sollte, wurde 1473 bestätigt. Mit Einverständnis der Obrigkeit entstanden an beiden Orten Gerichtsstuben mit Tavernenrecht («ieglich tafern im fryen gericht»).⁵²

Aufschlussreich ist, wie Bern die Teilung handhabte: Es beliess das Freigericht gemäss der Grenzbeschreibung von 1531 als Ganzes innerhalb der Grenzen des Äusseren Amtes. Neu unterschied man im Freigericht die «Gerichte» Steffisburg und Sigriswil.⁵³ Die Terminologie – «Freigericht» für das Ganze, «Gericht» für die Teilbezirke – galt noch im 16. Jahrhundert. Erst ab dem 17. Jahrhundert entstand die Bezeichnung «Freigericht Steffisburg» und «Freigericht Sigriswil» (siehe Karte 3). Synonym zu «Freigericht», «Gericht» und «Gemeinde» kam ab 1677 der Begriff «Landschaft» zur Bezeichnung der Militär- und Steuerbezirke auf.⁵⁴ Er entstand angesichts der Weitläufigkeit der Gerichte Steffisburg und Sigriswil und in Anlehnung an die topografisch verwandte «Landschaft Emmental». Steffisburg blieb Standort des Landgerichts, das beiden Freigerichten diente. Bis 1581 tagte das Landgericht im Freien auf dem Gerichtsplatz, auf dem an Gerichtstagen der Landstuhl (Richterstuhl des Landrichters) aufgestellt wurde. 1581 erfolgte der Bau des Gerichtshauses mit einer Gerichtsstube, über der man eine Freistätte (Asyl) für Totschläger einrichtete.⁵⁵ Vermutlich am Weg nach Thun, wie später belegt ist, lag die Richtstätte mit dem Galgen (siehe Abb. 1).



Karte 2: Thun im 15. Jahrhundert: Stadt und Stadtgericht; das Amt des Schultheissen von Thun

⚡ Amtssitz ♂ Burg ⚡ Chorherrenstift ▲ Grenzstein des Burgernziels ✕ Gerichtsort ⏏ Hochgericht, Galgen	- Stadt Thun - Stadtgericht, Stadtrecht - Burgernziel: Stadtrecht ab 1366	- Das Amt des Schultheissen von Thun - Freigericht (ehem. Äusseres Amt) Steffisburg und Sigriswil ab 1471 - Gerichte Amsoldingen und Hilterfingen ab 1488
--	---	---

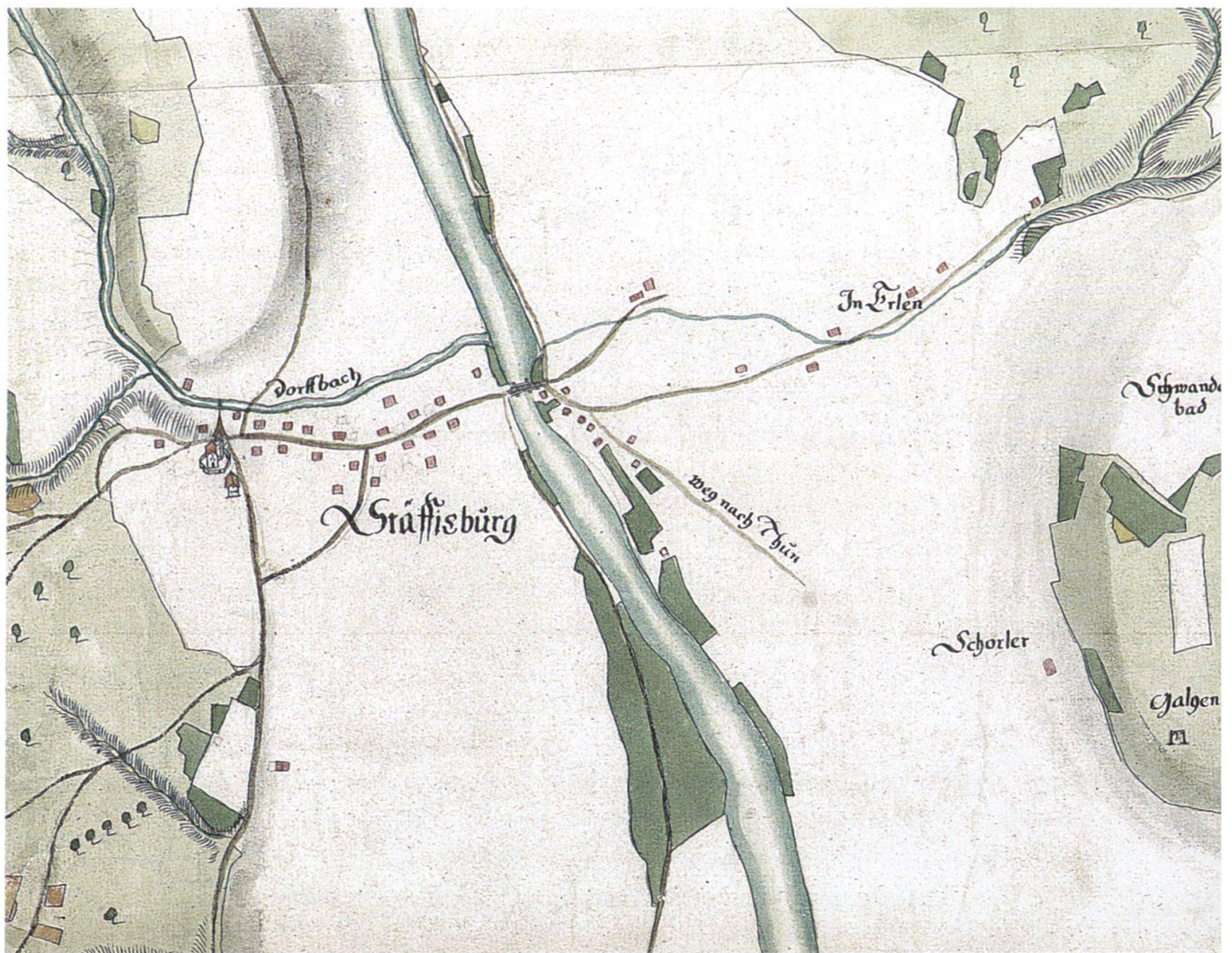


Abb. 1 Die alte Hochgerichtsstätte des Amtes Thun, 1717. Ausschnitt aus dem «Grundriss der gemeinen Allmend, Holtz und Felder, der Gemeind Steffisburg gehörig» von Ingenieur Johann Adam Riediger von 1717. Der Galgen am Galgenrain im Glockenthal (rechts unten) stand in geringer Entfernung vom Landgerichtsplatz von Steffisburg beziehungsweise ab 1581 vom Gerichts- oder Landhaus (Gebäude unterhalb des Kirchenbezirks), von wo die zum Tod Verurteilten zur Richtstätte geführt wurden. Der Galgen lag erhöht über dem «Weg nach Thun», nahe bei der Landstrasse von Bern nach Thun: Der weithin sichtbare Zeuge der Gerichts- und Herrschaftsgewalt der Amtsverwaltung Thun sollte Übeltäter vom Betreten des Amtsterritoriums abschrecken.

Bemerkenswert war, dass die Gerichtsbarkeit über die ausgedehnte Thuner Feldflur und Allmend rings um das Burgernziel nicht etwa der Stadt, sondern dem Freigericht zukam (siehe Karte 2). Im Lauf des 17. Jahrhunderts scheint sich aber eingebürgert zu haben, dass dort begangene Delikte aus praktischen Erwägungen vor das Stadtgericht gezogen wurden. Im Unterschied zur kodifizierten Rechtssituation von 1471 hielt nämlich das Regionenbuch von 1783/84 fest, was zum Stadtgericht gehörte: die Stadt innerhalb der Ringmauern, das Burgernziel rechts und links der Aare sowie der Bezirk «außert burgerziehl, so den umfang des gerichts ausmachet». ⁵⁶ Das waren die Thuner Feldflur und Allmend. In diesem Stadtgerichtsbezirk standen der Stadt Thun die niedere, die hohe und die Kriminalgerichtsbarkeit zu. Das war neu. Was war geschehen?

1708 war die Stadt Thun an Schultheiss und Rat von Bern gelangt; sie bat einmal mehr um Bestätigung ihrer alten Freiheiten und ihres Rechts auf das peinliche Halsgericht – auf die Blutgerichtsbarkeit in der Stadt und im Burgernziel – gestützt auf die in der Eingabe zitierten Privilegien. Offenbar liess der bernische Rat das von Thun behauptete Recht auf die Blutgerichtsbarkeit nicht weiter überprüfen, wie dies sonst bei heiklen Themen der Fall war. Die darauf namens von Schultheiss und Rat von Bern ausgestellte Bestätigung liest sich wie die Gewährung des Blutbanns an die Stadt Thun und wurde von Thun und später vom Berner Rat auch so interpretiert. 1741 platzte diese Interpretation jedoch: Nach einer vom Thuner Stadtgericht ausgesprochenen Begnadigung griff Bern ein und stellte erstens klar, dass Begnadigungen ein Vorrecht der Landesobrigkeit seien, und verlangte zweitens, dass Verurteilungen in Kriminalfällen künftig nur im Beisein des bernischen Amtsmanns erfolgen dürften. 1778 folgte eine weitere Einschränkung: Urteile in Fällen, welche die Todesstrafe oder andere Eingriffe des Scharfrichters nötig machten, waren vor ihrer Verkündung nach Bern zur Einsicht zu schicken. ⁵⁷ Im 18. Jahrhundert galt somit eine eingeschränkte Hochgerichtsbarkeit der Stadt Thun in einem Stadtgerichtsbezirk, der die Stadt, das Burgernziel und die städtische Flur und Allmend umfasste.

Thun war daher von zwei Hochgerichtsstätten mit Galgen umgeben (siehe Karte 3). Wie bei Richtstätten üblich, lagen sie an oder nahe bei Landstrassen und zur Abschreckung von Kriminellen erhöht, für alle Reisenden sichtbar. Jene des Landgerichts war eine Einrichtung der Herrschaft, schon unter Kiburg; sie befand sich am Galgenrain (Galgenhubel) im Steffisburger Glockenthal, und zwar unmittelbar über dem Weg von Steffisburg nach Thun, in Sichtweite der Landstrasse Bern–Thun. Der weit jüngere Galgen der Stadt lag westlich der Aare auf einer kleinen Anhöhe über der Landstrasse und am Weg in die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen, bei der Landstrasse nach Strättligen und ins Oberland. ⁵⁸

Mit diesem Galgen (siehe Abb. 2) dokumentierte die Stadt Thun weit- hin sichtbar ihre Herrschaft über das unter ihrer obersten Gerichtsgewalt stehende, kleine Territorium, zugleich aber auch ihre Exemption (Befreiung) von der ursprünglich zuständigen Gerichtsgewalt der Landes- und Stadt- herrin Bern beziehungsweise ihres Beamten, des Schultheissen von Thun.

3. Der Ausbau der bernischen Landesverwaltung in der Region

Das Amt Thun und seine Erweiterung

Die Amtsverwaltung eines Schultheissen von Thun umfasste die Hochgerichtsbarkeit im Stadtbezirk und im Burgernziel, die er zusammen mit dem Thuner Rat ausübte, dazu die volle Gerichtsbarkeit im Umfang des Freigerichts, ab 1471 mit den Gerichten Steffisburg und Sigriswil, sowie die Seegerichtsbarkeit, teils ebenfalls zusammen mit der Stadt Thun. Neu in die Verwaltung der Schultheissen kam die Hochgerichtsbarkeit in der Herrschaft Hilterfingen, die im Sempacherkrieg 1386 kraft Kriebsrecht an Bern gefallen war.⁵⁹ Zum Einkommen der Amtsverwaltung zählten der halbe Thuner Zoll, der Brückenzoll, die Fischenz (Fischpacht) im Stadtbereich, Vogteiabgaben der Haushaltungen im Freigericht, Fuhr- und Frondienste der dortigen Bevölkerung sowie Einkünfte (Bussen, Konfiskationen) aus der Gerichtshaltung.⁶⁰ Das ausgedehnte Freigericht bestand aus einer stärker bevölkerten südlichen Hälfte mit den Kirchdörfern Steffisburg und Sigriswil und kleineren Dörfern wie Gunten, Merligen und Aeschlen sowie der bergigen, schwach besiedelten nördlichen Hälfte mit Weilern und Einzelhöfen. Das war das ursprüngliche Amt Thun, ein fast ganz rechts der Aare gelegenes Territorium, das in dieser Dimension für rund 100 Jahre (1385–1488) Bestand hatte. In seiner naturräumlichen Struktur glich das Freigericht den Verwaltungsbezirken im Emmental und Oberland.

Ab 1488 begann sich das Amt über die Aare hinweg auszubreiten, praktisch ganz auf Kosten des Landgerichts Seftigen, dessen oberer Teil ursprünglich bis zum Thunersee reichte. Der bernische Rat vergrösserte das Amt Thun zwischen 1488 und 1642 um die Herrschaften Amsoldingen (1488), Stocken (1505), Pohlern-Uebeschi (1528), Forst (nach 1541), Strättligen (1594), Thierachern mit Tannenbühl (1607) und Blumenstein (1642). Bis um 1642 war der Verwaltungsbezirk Thun territorial um fast die Hälfte angewachsen, so dass der Schultheiss von Thun ein Amt verwaltete, das mit respektablem Umfang vom Stockhorn im Westen durchgehend bis zur Honegg im Osten reichte. 1783 unterstellte die Obrigkeit dem Schultheissen auch noch Gurzelen und die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen. Das war das Ende der gerichtlich-politischen Amtstätigkeit des Freiweibels des